



**Satzung
Tanz Sport Club
Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e.V.**

Stand: 06.05.2011

§ 1

Name – Rechtliche Stellung

Der Verein führt den Namen TSC Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e. V. Er wurde 1973 gegründet.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 1610 eingetragen.

Er ist Mitglied

- a) im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
- b) im Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP)
- c) im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. (LSB)
- d) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)

§ 2

Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Der TSC Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e.V. ist ein Sportverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes in allen Altersklassen. Die Jugendarbeit und –pflege werden dabei als besondere Aufgaben angesehen.

§ 4

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) oder seinen Rechtsnachfolger.

§ 5

Mitgliedschaft – Wahl- und Stimmrecht

1. Der Verein hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
- 2.1 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder der Turniersport- und der Breitensportgruppen.
- 2.2 Außerordentliche Mitglieder sind
 1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Mitglieder, die eine Gastmitgliedschaft bzw. Zeitmitgliedschaft beantragen.

4. Mitglied können auch Personengesellschaften, Körperschaften oder andere Personenvereinigungen werden.

2.3 Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

3. Wahl- und Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht gewählt werden.

Unberücksichtigt von diesen Regelungen bleibt § 11 „Die Jugendversammlung“.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein von ordentlichen Mitgliedern kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Bei außerordentlichen Mitgliedschaften gemäß §5 Ziff. 2.2. wird das Erlöschen der Mitgliedschaft vom Vorstand im Einzelfall entschieden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Ein wichtiger Grund liegt vor:
 - a) bei ehrenrührigem Verhalten
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Clubs
 - c) bei Tätigkeit gegen den Bestand des Clubs
 - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb des Clubs.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig und bindend mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und so fort.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. In jedem Kalenderjahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar möglichst im 1. Quartal, spätestens jedoch im Monat Mai. Die Einberufung hat wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.
5. Auf schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung versehen sein muss, von mindestens zehn ordentlichen wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch in diesem Falle hat die Einberufung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme später beim Vorstand eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Nur ordentliche Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht und Ehrenmitglieder können Anträge stellen.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Clubangelegenheiten, ist jedoch an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Clubs gebunden. Demzufolge ist der Vorstand berechtigt, die Durchführung eines Beschlusses auszusetzen, wenn er gegen wirtschaftliche Grundsätze verstößt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung
 - c) die Annahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - d) die Annahme des Berichts der zwei Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
 - f) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes
 - g) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - h) die Genehmigung des Veranstaltungskalenders
 - i) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages nach Vorschlag des Schatzmeisters

11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht (im Sinne des § 26 BGB) aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für die jeweilige Wahlperiode Ausschüsse und Beauftragte für besondere Aufgaben zu berufen (z. B. Sport- und Turnierwart, Schriftwart, Pressewart)
4. Der Jugendwart wird gegebenenfalls in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Vorschlagsrecht.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl anzusetzen.
7. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Vorstandsmitglieder abberufen. Er hat innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Abberufung und über die erforderlichen Maßnahmen endgültig zu entscheiden hat.
8. Dem Vorstand können nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrechten angehören.
9. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes.
10. Im Falle eines Rücktritts, sonstigen Ausscheidens oder der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vorstandes bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder (nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorstandssitzung) beschlussfähig.
12. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Vorstandssitzung, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder mündlich 8 Tage vorher zu dieser Vorstandssitzung eingeladen wurden. Eine Ausnahme von dieser Frist ist nur bei einstimmigem Einverständnis des Vorstandes möglich.
13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach Maßgabe der Satzung.

14. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten (Aufwandspauschale).

§ 11

Die Jugendversammlung

1. Bei Bedarf ist eine Jugendversammlung einzuberufen.
Die Jugendversammlung besteht aus den ordentlichen jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr. Ordentliche Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr können an der Jugendversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Jugendversammlung soll wenigstens einmal im Jahr vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen werden.
3. Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendwart. Seine Wahl muss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Jugendversammlung ist berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Jugendwart Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12

Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung durch die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied eines Vereinsorgans hat in demselben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Nur anwesende, ordentliche Mitglieder können abstimmen.
2. Die Organe des Vereins entscheiden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

Qualifizierte Mehrheiten sind jedoch erforderlich für:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Dreiviertelmehrheit durch Mitgliederversammlung)
- b) den Ausschluss von Mitgliedern (einstimmig durch Vorstand; nach Einspruch durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Vorstandsmitgliedern siehe auch § 10).
- c) Satzungsänderungen, die einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bedürfen.
- d) Auflösung des Clubs. Sie kann erfolgen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn weniger als 7 Mitglieder für die Fortführung des Clubs stimmen.

Geheim ist abzustimmen:

- a) bei Antrag eines Mitgliedes
- b) bei Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer müssen volljährige ordentliche Mitglieder sein. Sie prüfen die Kassenführung und das Clubvermögen mindestens einmal jährlich. Sie haben Einblick zu nehmen in die Geschäftsbücher, in die Belege und den Schriftverkehr einschließlich der Niederschriften über Versammlungen und Satzungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

§ 14

Beiträge und Finanzen

Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (§ 9 Ziff. 10 b).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.

Lahnstein, den 20.03.1987

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2005

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2011